

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Abteilung: Familie und Kindertagesbetreuung

Referat: Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

04.06.2015

Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen Regelung der Einzelfallentscheidungen gemäß Punkt 4.3 ‚Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen‘

Der hohe Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen einschließlich des Angebots der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) hat die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde (BASFI) gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und den Anbietern veranlasst, das bisher auf Einzelfallentscheidungen beruhende Verfahren der Zustimmung zur Einstellung von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern zu ergänzen.

Die BASFI hat als zuständige Behörde nach Beteiligung der BSB, der KiTa-Anbieterseite und des Landeselternausschusses entschieden, dass zukünftig Personen, die über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss¹ mit dem Schwerpunkt Pädagogik verfügen, keine Ausnahmeregelung mehr benötigen, um in einer Kindertageseinrichtung (einschließlich GBS) als pädagogische Fachkraft im Gruppendienst beschäftigt zu werden. Diese Entscheidung bedingt keine Neujustierung der Qualitätsanforderungen an das Personal. Vielmehr wird bei Beibehaltung aller Qualitätsmaßstäbe auf das formelle Ausnahmegenehmigungsverfahren bei den Berufsgruppen verzichtet, wo eine positive Entscheidung zu erwarten gewesen wäre.

Die BASFI hat sich bei dieser Entscheidung von den folgenden Überlegungen leiten lassen: Die differenzierte Ausrichtung der pädagogischen Konzepte ist durch die Überarbeitung der Bildungsempfehlungen und die Einführung der GBS von besonderer Bedeutung. Die zunehmende Heterogenität der zu betreuenden Kinder von 0 bis 14 Jahren sowie die Anforderung an eine inklusive Bildung erfordern besondere fachliche und methodische Kenntnisse. Die Zusammensetzung und die Schwerpunkte der pädagogischen Teams (Einrichtung, Gruppe, Arbeitszusammenhänge) sind deshalb von zunehmender Relevanz. Vor dem Hintergrund der Bildungsempfehlungen und dem „LRV Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ und dem „LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ bereichern interdisziplinäre Teams durch die Nutzung unterschiedlicher Ansätze und Methoden die Umsetzung der vom Träger/ Einrichtung verfolgten pädagogischen Ziele, indem Kompetenzen unterschiedlicher Disziplinen vereint werden. Die Träger müssen bei der Teamzusammensetzung beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch gebildetem Fachpersonal gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der BASFI vorzulegen.

¹ Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

Abschlüsse die in Auslegung der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen Punkt 4.3 ohne gesonderte Einzelfallentscheidung berechtigen, als pädagogische Fachkraft in einer Kita einschließlich GBS (SGB VIII § 45) eingesetzt zu werden:

- Heilerzieherin / Heilerzieher sowie Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger
- Diplom, Magister, Diplom (FH), Master, Bachelor mit dem im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Schwerpunkt Pädagogik²;
- **Nur für GBS:** (Absolventen eines Lehramtsstudiums mit mindestens 1. Staatsexamen oder Bachelorabschluss)³

Ergänzung:

Sozialpädagogische Assistenten und Assistentinnen können in der „Ganztägigen Bildung und Betreuung“ eingesetzt werden, wenn sie über längere (2 Jahre) berufliche Erfahrungen mit Schulkindern verfügen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher können im Elementar- und Krippenbereich als Zweitkraft eingesetzt werden. In der GBS können sie nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Pilotprojektes Umschulung können im dritten Jahr als Unterstützung im Bereich der Erstkräfte eingesetzt werden.

In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Genehmigungsverfahren gemäß der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen Punkt 4.3.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Kita-Aufsicht

Jutta Demgenski

42863 6259

jutta.demgenski@basfi.hamburg.de

Jürgen Thiel

Referatsleiter

² Vgl. Fußnote 1

³ Vgl. Fußnote 1